

Abgabenrecht¹ (1/AR PV/2020)

Juli 2020

Am 7. Juli 2020 hat der österreichische Nationalrat ein Paket an Gesetzesvorhaben mit wesentlichen steuerlichen Neuerungen beschlossen. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) und Investitionsprämienengesetz (InvPrG) wurden Maßnahmen getroffen, aus denen sich Auswirkungen auf die Personalverrechnung ergeben.

Absenkung Eingangsteuersatz per 1. Januar 2020

Der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer ist von 25% auf 20% gesenkt worden. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020. Das KonStG 2020 sieht in diesem Zusammenhang eine verpflichtende Aufrollung des ersten Halbjahres durch den Arbeitgeber bis spätestens Ende September 2020 vor.

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für Geringverdiener

Bezieht ein Arbeitnehmer ein Einkommen von maximal 15.500 EUR sieht das KonStG 2020 zudem einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag vor (Anhebung von max. 300 auf max. 400 EUR). Für Geringverdiener (Einkommen bis Der SV-Bonus erhöht (von 300 auf 400 EUR). Dies erfolgt aber nur im Rahmen der Veranlagung (erstmalig für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2020).

Der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Mio. EUR wird bis ins Jahr 2025 verlängert.

Verzicht auf Familienbonus PLUS wird rückwirkend ermöglicht

Bis zu fünf Jahre nach dem Eintreten der formellen Rechtskraft des relevanten Veranlagungsbescheides ist es möglich, dass der Antrag auf Familienbonus PLUS durch einen Steuerpflichtigen zurückgezogen wird, damit der andere Anspruchsberechtigte einen geänderten (höheren) Anteil des Familienbonus PLUS erhält. Wird von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bedeutet dies, dass der andere Anspruchsberechtigte den höheren Betrag geltend zu machen hat.

¹https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00287/index.shtml,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00288/index.shtml

Jahres- & Kontrollsechstel bzw. BUAG-Jahres- & BUAG-Kontrollsechstel

Krisenbedingt waren bzw. sind im Jahr 2020 viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Die Berechnung des Jahressechstels gem. § 67 Abs 2 EStG 1988 erfolgt unter Bezugnahme auf den zugeflossenen laufenden Bezug, der in Monaten mit Kurzarbeit geringer ist. Daher haben betroffene Arbeitnehmer aufgrund der Kurzarbeit ein geringeres Jahressechstel. Der 13. und der 14. Bezug (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind (unabhängig von Kurzarbeit) vom Arbeitgeber in voller Höhe (= 100%) zu leisten.

Zur Vermeidung von Überschreitungen des begünstigten Jahressechstels, die dazu führen würden, dass die Sonderzahlungen teilweise nicht mit den (begünstigten) festen Steuersätzen nach § 67 Abs 1 EStG 1988 (z. B. mit 6%) zu versteuern wären, sondern der über dem Jahressechstel liegende Teil nach dem Einkommensteuertarif (§ 33 Abs 1 EStG 1988) zu versteuern wäre, ist folgende für das Jahr 2020 geltende Regelung geschaffen worden.

Für Zeiten der Kurzarbeit ist bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag zu berücksichtigen, der das **Jahressechstel** dieser Arbeitnehmer **pauschal um 15% erhöht** (§ 124b Z 364 EStG 1988).

Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und ist nur auf aufrechte Dienstverhältnisse anzuwenden. Der pauschale Zuschlag von 15% ist bei der Berechnung des Kontrollsechstels, bei der Aufrollung nach § 77 Abs 4 EStG 1988 sowie bei Anwendung des Zwölftels im Bereich des BUAG anzuwenden.